



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Wirtschaftsausschusses**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz - SpielhG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 18/918

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung durch Beschluss vom 18. Juni 2013 federführend dem Wirtschaftsausschuss sowie mitberatend dem Innen- und Rechtsausschuss und dem Sozialausschuss überwiesen.

Die Ausschüsse haben sich in mehreren Sitzungen mit der Vorlage befasst und eine schriftliche und mündliche Anhörung dazu durchgeführt.

In seiner Sitzung am 3. April 2014 hat der Sozialausschuss beschlossen, dem federführenden Wirtschaftsausschuss kein Votum abzugeben.

Der Wirtschaftsausschuss und der Innen- und Rechtsausschuss haben sich abschließend mit der Vorlage am 7. Mai 2014 befasst. Im Ergebnis in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt der Wirtschaftsausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der aus der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Christopher Vogt  
Vorsitzender

## **Gesetz** **zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen** **(Spielhallengesetz - SpielhG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

### **Artikel 1**

Das Spielhallengesetz vom 17. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 431) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „dient der Umsetzung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag) vom 15. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 51) und“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Damit gilt diese Erlaubnis zugleich als Erlaubnis im Sinne von § 24 Glücksspielstaatsvertrag.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Errichtung oder der Betrieb eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 den Zielen des § 1 Glücksspielstaatsvertrag zuwiderlaufen oder die Anforderungen der §§ 3 bis 8 nicht erfüllen würden,“

### **Artikel 1**

Das Spielhallengesetz vom 17. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 431) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Gesetz vom 21. Juli 2011, (BGBl. I S. 1475)“ durch „Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012, (BGBl. I S. 1421)“ ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

3.

unverändert

### „§ 3

#### Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb

(1) Von einem Unternehmen nach § 1 Abs. 1 ist ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie zu anderen Unternehmen nach § 1 Abs. 1, welche bestehen oder für die bereits eine Erlaubnis beantragt wurde, einzuhalten. In einem baulichen Verbund, insbesondere in einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex, ist nur ein Unternehmen nach § 1 Abs. 1 zulässig (Verbot der Mehrfachkonzession).

(2) Ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie soll zu bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen nicht unterschritten werden.

(3) Von der äußeren Gestaltung eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb oder den Spieltrieb geschaffen werden. Die Verwendung der Wörter „Casino“ und „Spielbank“ einzeln oder in Kombination mit anderen Wortbestandteilen ist dabei unzulässig. Dies gilt insbesondere für am Gebäude oder auf dem Grundstück angebrachte Hinweisschilder oder Schriftzüge.

(4) In den Räumlichkeiten des Unternehmens nach § 1 Abs. 1 sowie in oder an zugehörigen Gebäudeteilen und auf zugehörigen Flächen sind

1. der Abschluss von Wetten,
2. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen die Möglichkeit zur Teilnahme an Glücksspielen eröffnet wird,

3. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung,
4. Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 2 und Zahlungsvorgänge nach § 1 Abs. 10 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044),

unzulässig.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Verbot des Angebots von Speisen und alkoholischen Getränken, Rauchverbot

- (1) In Unternehmen nach § 1 Abs. 1 sind

1. das entgeltliche oder unentgeltliche Anbieten sowie der Verzehr von jeglichen Speisen und
2. das Anbieten und der Verzehr von Alkohol

verboten.

(2) Das Rauchen in den Räumen eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 ist unzulässig. Abweichend davon ist das Rauchen in abgeschlossenen Nebenräumen, die baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird, erlaubt. In diesen Nebenräumen ist das Aufstellen von Spielgeräten oder Geräten nach § 3 Abs. 6 unzulässig. Ausgenommen vom Rauchverbot sind Unternehmen nach § 1 Abs. 1 mit einer Gesamtgröße unter 75 Quadratmetern, die keinen abgetrennten Nebenraum nach Satz 2 haben.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Verbot des Angebots von Speisen und alkoholischen Getränken, Rauchverbot

- (1) unverändert

(2) Das Rauchen in den Räumen eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 ist unzulässig. Abweichend davon ist das Rauchen in abgeschlossenen Nebenräumen, die baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird, erlaubt. In diesen Nebenräumen ist das Aufstellen von Spielgeräten oder Geräten nach **§ 3 Abs. 4** unzulässig. Ausgenommen vom Rauchverbot sind Unternehmen nach § 1 Abs. 1 mit einer Gesamtgröße unter 75 Quadratmetern, die keinen abgetrennten Nebenraum nach Satz 2 haben.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) § 5 erhält folgende neue Überschrift:

## § 5

**Sozialkonzept, Aufklärung,  
Jugend- und Spielerschutz**

- b) In § 5 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Sozialkonzepte sind dem für Gesundheit zuständigen Ministerium anzuzeigen, das deren Vereinbarkeit mit den Vorgaben dieses Absatzes prüft und bestätigt. Hierzu kann sich das Ministerium der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e. V. bedienen. Sollte innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Anzeige keine schriftliche Äußerung durch das für Gesundheit zuständige Ministerium erfolgen, gilt die Vereinbarkeit als bestätigt.“

- c) § 5. Abs. 3 wird neu angefügt und wie folgt gefasst:

(3) Vom Spielverhalten her auffällige Personen sind vom Spiel auszuschließen. Auszuschließen sind auch Personen, die dies gegenüber der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber oder einer Aufsichtsperson verlangen (Selbstsperre). Zum Zweck der Kontrolle einer Selbstsperre dürfen die zur Identifizierung der betreffenden Personen erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und für die Dauer der Sperre, die zwölf Monate nicht überschreiten soll, gespeichert und im Rahmen einer Zutrittskontrolle entsprechend § 5 Abs. 2 verwendet werden.“

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„1. die Bestimmungen der Spielverordnung, des Glücksspielstaatsvertrages und der §§ 33c, 33d, 33i der Gewerbeordnung eingehalten werden,“

- b) Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:

6. unverändert

- a) unverändert

- b) unverändert

- „2. die Verbote nach § 4 eingehalten werden,“
- c) Die bisherigen Nummer 2 bis 6 werden Nummer 3 bis 7
- c) unverändert
- d) § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:**
- „4. Minderjährige und selbstgesperrte Personen keinen Zutritt zu einem Unternehmen nach § 1 Abs. 1 erhalten,“**
- d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- e) unverändert
- „6. den Spielenden vor Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen, im Sinne von § 7 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag, insbesondere Spielregeln und Gewinnplan sowie Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten zur Verfügung gestellt werden und leicht zugänglich sind und“
- e) In Nummer 7 werden nach dem Wort „eine“ die Wörter „entsprechend § 5 geschulte Aufsichtsperson“ eingefügt.
- f) unverändert
6. § 10 wird wie folgt geändert:
7. unverändert
- a) Nummer 4 wird gefasst wie folgt:
- „4. § 3 Abs. 3 mit der äußeren Gestaltung einer Spielhalle Werbung betreibt oder einen zusätzlichen Anreiz für den Spielbetrieb oder Spieltrieb schafft oder bei der äußeren Gestaltung der Spielhalle die Wörter „Casino“ und „Spielbank“ einzeln oder in Kombination mit anderen Wortbestandteilen verwendet,“
- b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. § 4 entgeltlich oder unentgeltlich Speisen oder Alkohol anbietet, Alkoholkonsum oder den Verzehr von Speisen oder Rauchen in der Spielhalle duldet,“
- c) In Nummer 13 wird die Angabe „1 bis 6“ durch „2 bis 7“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt gefasst:
8. § 11 wird wie folgt gefasst:

§ 11 Übergangsbestimmungen	§ 11 Übergangsbestimmungen
(1) Unternehmen nach § 1 Abs. 1, die am 27. April 2012 den Spielbetrieb aufgenommen hatten und erlaubt waren, aber die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht erfüllen, gelten auch weiterhin als erlaubt.	(1) unverändert
(2) Erlaubnisse für Unternehmen nach § 1 Abs. 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen den Spielbetrieb aufgenommen hatten und erlaubt waren, aber die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht erfüllen, weil sie sich in einem baulichen Verbund mit mindestens einer weiteren Spielhalle befinden, sind befristet bis zum 9. Februar 2018. Sieht die ursprüngliche Erlaubnis eine kürzere Frist vor, gilt diese. Danach unterliegen die Unternehmen der Erlaubnispflicht nach § 2. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zum Erlaubnisverfahren zu regeln. Erlaubnisse für Unternehmen nach Satz 1, die den Spielbetrieb bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen nicht aufgenommen haben, sind von der zuständigen Behörde zu widerrufen.	(2) unverändert
(3) Auf Antrag kann die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde zur Vermeidung unbilliger Härten im Ausnahmefall nach Ablauf des in Absatz 2 bestimmten Zeitraums mit besonderer Begründung die Erlaubnis für einen angemessenen Zeitraum verlängern. Dieser Zeitraum darf insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten.	(3) Auf Antrag kann die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde zur Vermeidung unbilliger Härten im Ausnahmefall nach Ablauf des in Absatz 2 bestimmten Zeitraums mit besonderer Begründung die Erlaubnis für einen angemessenen Zeitraum verlängern. Dieser Zeitraum darf insgesamt <b>acht Jahre</b> nicht überschreiten.
(4) Unbeschadet von Absatz 1 tritt eine Erlaubnispflicht nach § 2 bei einem Wechsel der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers ein.	(4) unverändert
(5) Die Anforderungen und Auflagen des § 3 sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in allen Verfahren zur Erteilung, Änderung oder Verlängerung von Erlaubnissen nach § 2 oder § 33i der Gewerbeordnung zu berücksichti-	(5) unverändert

gen. Erlaubnisse nach § 33i der Gewerbeordnung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind und den Anforderungen und Auflagen des § 3 nicht entsprechen, werden ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam.

(6) Die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 3 und 4 und §§ 4 bis 8 gelten unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für bereits bestehende und erlaubte Unternehmen nach Absatz 1.“

(6) unverändert

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

unverändert